

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

165. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 16. März 2005

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksache 15/5070)
15427 C

Mündliche Frage 25

Petra Pau (fraktionslos)

Konkretisierung des § 8 Abs. 1 SGB II zur Klärung der Frage der Erwerbsfähigkeit ehemaliger Sozialhilfeempfänger

Antwort

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär... BMWA
15432 D

Zusatzfrage

Petra Pau (fraktionslos)
15433 B

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich rufe die Frage 25 der Kollegin Petra Pau auf:

In wie vielen Fällen wurden – nach der zurzeit vorliegenden Kenntnis der Bundesregierung – von Kommunen, Jobcentern etc. Sozialhilfeempfänger missbräuchlich als erwerbsfähig eingestuft und beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der anhaltenden Diskussion über die Frage der Erwerbsfähigkeit ehemaliger Sozialhilfeempfänger, die Regelung des § 8 Abs. 1 SGB II mittels einer Durchführungsverordnung zu konkretisieren?

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist durch mehrere Schreiben von Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, unter anderem des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. vom 25. Januar 2005 und der Barmer Ersatzkasse vom 24. Februar 2005, davon unterrichtet worden, dass nach ihrer Auffassung eine erhebliche Zahl von Personen, denen Arbeitslosengeld II bewilligt wurde, nicht erwerbsfähig sei. Konkrete Zahlen, um wie viele Personen es sich dabei handelt, haben die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bislang nicht übermittelt.

Das BMWA hat im Zusammenhang mit den genannten Schreiben bereits erklärt, alle ihm benannten konkreten Fälle, in denen unrichtige Entscheidungen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit getroffen worden sein sollen, zu überprüfen und gegebenenfalls einer Aufklärung zuzuführen. Das SGB II enthält bewusst keine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zu § 8 SGB II, da der Gesetzestext eindeutige und abschließende Vorgaben für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit enthält. Von einer Verordnungsermächtigung hierzu wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bewusst abgesehen, um keinen Spielraum für etwaige Verschiebungen der Finanzströme zwischen Bund, Ländern und Kommunen einzuräumen. Mit dem Verzicht auf eine solche Verordnungsermächtigung ist der Gesetzgeber insbesondere dem Anliegen der Länder gefolgt.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ihre Zusatzfragen, bitte.

Petra Pau (fraktionslos):

Danke, Herr Staatssekretär. – Sind der Bundesregierung Zahlen darüber bekannt, wie vielen Arbeitslosengeld-II-Empfängern der Leistungsanspruch durch die Krankenkassen ganz oder vorübergehend in der Folge des Streites darüber, ob sie nun tatsächlich arbeitsfähig sind oder nicht, entzogen wurde?

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Das ist uns bisher nicht bekannt. Allerdings muss ich sagen, dass die diesbezüglichen Listen zunehmend länger werden. Ich habe – das wird Sie als Berlinerinnen interessieren – eine Liste mit allein über 250 solcher Fälle von der AOK Berlin vorliegen. Wenn wir das auf die gesamte Bundesrepublik hochrechnen, werden wir mit einer nicht unerheblichen Größenordnung zu rechnen haben. Bei überschlüssigem Durchsehen der Krankheitsbilder in der Liste muss wohl davon ausgegangen werden, dass auch die Minimalanforderungen an die Arbeitsfähigkeit von diesem Personenkreis nicht zu erbringen sind. Hier ist also eine entsprechende Überprüfung erforderlich.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Sie haben noch eine Zusatzfrage.

Petra Pau (fraktionslos):

Herr Staatssekretär, wir sind sicherlich beide der Meinung, dass dieser Klärungsprozess nicht auf dem Rücken der betroffenen, offensichtlich ja auch kranken Personen erfolgen darf. Hat die Bundesregierung eventuell vorübergehende Regelungen oder Absprachen mit den Krankenkassen getroffen, um sicherzustellen, dass Menschen trotz alledem eine ärztliche Behandlung bekommen? Zu mir kommen immer wieder zutiefst verunsicherte Patienten. Sie sind ja nicht durch eigenes Verschulden in diesen Status gekommen.

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Nach unserer Rechtsauffassung wird es niemanden geben, der in der Zeit, in der er in der einen oder anderen Gruppe Berücksichtigung findet, in dem Sinne Nachteile hinzunehmen hätte, dass er nicht mehr Leistungen des Gesundheitswesens in Anspruch nehmen könnte.